

Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz

Abl. RBHan. 1995, S. 536
zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, Gem. Abl. 2008, S. 110

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat auf seiner Sitzung am 08. Juni 1995 gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 7 NGO, in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 09. September 1993, die nachstehende Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte aufgrund dieser Entgeltregelung und nach Maßgabe des als Anlage hierzu erlassenen Kostentarifs erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:
 - der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;

- Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und ähnliches;
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau.
- (4) Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 2

- (1) Kostenschuldner ist der Auftraggeber.
- (2) Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Kosten belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Entgelttarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Entgelttarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.
- (2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband) wird entsprechend der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Entgelttarif genannten Entgelte um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht nach erfolgter Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist beendet, wenn Rückfahrt und Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt sind.
- (2) Der Kostenschuldner erhält eine Rechnung; die Kostenschuld ist spätestens einen Monat nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Von der Erhebung des Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles sachlich und/oder persönlich unbillig wäre.

§ 5

Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

ENTGELTTARIF

Entgelt- ziffer	Privatrechtlicher Entgeltbestand	Entgelt			
		Stunde	Tag	Nachbe- reitungs- pauschale	Stück
		Euro	Euro	Euro	Euro
1.	Personaleinsatz				
1.1	je Beamten des mittleren Dienstes, je Angehörigen der Freiwilligen Feuer- wehr, je Werkstattkraft im Lohn- und Angestelltenverhältnis	42,00	630,00		
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes	55,00	825,00		
1.3	je Beamten des höheren Dienstes	76,00	1.140,00		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Perso- nal)				
2.1	je Löschfahrzeug	143,16	2.147,43	56,00	
2.2	je Kraftfahrdrehleiter oder Gelenkmast- bühne	245,42	3.681,30	14,00	
2.3	je Rüstfahrzeug	148,27	2.224,12	14,00	
2.3.1	je Gerätewagen - Tier	15,85	237,75	14,00	
2.3.2	je Gerätewagen - Wasserrettung	204,52	3.067,75	28,00	
2.4	je Kranwagen	266,89	4.003,42	14,00	
2.5	je Wechselladerfahrzeug	107,37	1.610,57	84,00	
2.6	je Messwagen	62,38	935,66	14,00	
2.7	je Mehrzweckwagen	42,44	636,56	-	
2.8	je Lastwagen	71,58	1.073,71	7,00	
2.9	Großeinsatzwagen				
2.9.1	je Großeinsatzwagen bis 20 Sitzplätze	76,69	1.150,41	7,00	
2.9.2	je Großeinsatzwagen über 20 Sitzplätze	112,48	1.687,26	7,00	
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)				
3.1	je Elt-Tauchpumpe	7,67	38,35		
3.2	je Motorsäge	7,16	35,79		
3.3	je Flüssigkeitsauffangbehälter	3,58	17,90		
3.4.1	Ölschlengel je 10 m	3,58	17,90		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m				125,27
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m				208,61
3.5	je Steck-Schiebleiter	3,07	15,34		
3.6.1	Schlauch, Größe A, je 1 Tag				15,34
3.6.2	Schlauch, Größe B, je 1 Tag				12,27
3.6.3	Schlauch, Größe C, je 1 Tag				9,20
3.7	je Motorgerät	33,75			

Entgelt- ziffer	Privatrechtlicher Entgeltbestand	Entgelt			Stück
		Stunde	Tag	Nachbe- reitungs- pauschale	
		Euro	Euro	Euro	Euro
4.	Prüfung von Steigleitungen, Hydranten, Brunnen, Feuerlöschern und Schläuchen				
4.1	je Steigleitung*		gemäß Ziffer 1 + 2		
4.2.1	je Hydrant*		gemäß Ziffer 1 + 2		
4.3	je Feuerlöscher in eigener Werkstatt				24,03
4.4.1	je Schlauch, Größe A				20,45
4.4.2	je Schlauch, Größe B				15,85
4.4.3	je Schlauch, Größe C				13,80
4.5	je Brunnen*				
4.5.1	Kurzzeitprüfung		gemäß Ziffer 1 + 2		
4.5.2	Langzeitprüfung		gemäß Ziffer 1 + 2		
4.6	Reparatur von Schläuchen, je Schlauch		zuzüglich gemäß Ziffer 1 + 9		
	* werden weitere Objekte gleicher Art auf einem Grundstück geprüft, so ist der halbe Stücksatz für jedes weitere Objekt zu entrichten				
5.	Kosten für private Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschrüsselkästen				
5.1	Anschlusskosten Kosten für Personal- u. Fahrzeugeinsatz Tarif		gemäß Ziffer 1 + 2		
5.2	jährliches Nutzungsentgelt gem. Anschluss- und Wartungsvertrag				326,72
5.3	Feuerwehrschrüsselkästen				
5.3.1	Kosten für Einrichtung von Feuerwehrschrüsselkästen		gemäß Ziffer 1 + 2		
5.3.2	Überprüfung Feuerwehrschrüsselkästen		gemäß Ziffer 1 + 2		

Entgelt- ziffer	Privatrechtlicher Entgeltbestand	Entgelt			
		Stunde Euro	Tag Euro	Nachbe- reitungs- pauschale Euro	Stück Euro
6.	Sonstige Dienstleistungen der Feuer- wehr				
6.1	Prüf- und Wartungskosten		gemäß Ziffer 1 + 2		
6.2	Gutachtenerstellung im vorbeugenden, baulichen Brandschutz		gemäß Ziffer 1		
6.3	Anleitung zur Erstellung von Feuerwehr- plänen gem. DIN 14 095		gemäß Ziffer 1 + 2 + 9		
6.4	Teilnahme an Räumungsübungen		gemäß Ziffer 1 + 2 + 9		
6.5	Erstellen von Rettungswegplänen, Orien- tierungsplänen u. Übersichtsplänen		gemäß Ziffer 1 + 2 + 9		
6.6	Erstellen von Info- und Aufklärungsmate- rial		gemäß Ziffer 1 + 2 + 9		
6.7	Sonstige Beratungen		gemäß Ziffer 1 + 2 + 9		
6.8	Lehrgänge, Schulungen, Unterweisungen				
6.8.1	Brandschutz /Hilfeleistungen /pro Teil- nehmer	8,69			
6.8.2	Rettungsdienst /pro Teilnehmer	8,18			
6.8.3	Schulungen für Laien (z.B. Erste Hilfe)		gemäß Ziffer 1, anteilig pro Teilnehmer		
7.	Kosten für das Desinfizieren von Fahrzeugen Dritter				
7.1.1	je Krankentransportwagen				41,41
7.1.2	je Rettungswagen				69,02
7.3	Sonstige Fahrzeuge				82,83
8.	Kosten für die Benutzung der Atem- schutzstrecke durch Dritte /pro Teilnehmer		1,02 zuzüglich gemäß Ziffer 1 + 9		

Entgelt- ziffer	Privatrechtlicher Entgeltbestand	Entgelt		Nachbe- reitungs- pauschale	Stück
		Stunde	Tag		
		Euro	Euro	Euro	Euro
9.	Verbrauchsmaterialien				
9.1	für Insektenvertilger je Liter				13,80
9.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -				25,06
9.2.1	für Bindemittel je Sack - für festen Unter- grund -				8,69
9.3	Materialien zur Sicherung				
9.3.1	Kanthölzer			lfdm	2,20
9.3.2	Holzplatten			lfdm	0,64
9.3.3	Hartfaserplatten			m ²	3,07
9.4	Löschmittel				
9.4.1	je CO ₂ -Löscher 6 kg				37,32
9.4.2	je Pulverlöscher P 6				53,69
9.4.3	je Pulverlöscher P 12				75,67
9.4.4	Schließzylinder				7,67
9.5	Sandsäcke ungefüllt				1,02
9.5.1	Sandsäcke gefüllt				2,05
9.6	Arbeitsleine				13,29
9.6.1	Fangleine				16,36
9.7	Dichtkissen				966,34
9.8	Sonstiges Verbrauchsmaterial		zum Einstandspreis		
10.	Unfugalarm		Gesamtkosten des Einsatzes		

Geändert durch Beschluss vom 10.12.1999, Abl. RBHan. 1999, S. 776

Geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, Abl. RBHan. 2004, S. 139

Geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, Gem. Abl. 2008, S. 110